

Ordnung der Diplomprüfung für Soziologie an der Universität Hamburg

Vom 20. Mai 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 16. April 1999 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften am 20. Mai 1998 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), beschlossene Ordnung der Diplomprüfung für Soziologie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diplomprüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung für Soziologie bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums an der Universität Hamburg.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplom-Abschlußprüfung wird vom Fachbereich der akademische Grad „Diplom-Soziologin“ bzw. „Diplom-Soziologe“ (Dipl.-Soz.) verliehen.

§ 2

Ziel des Studiums

Durch die Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens wissenschaftlich zu erfassen versteht und die grundlegenden Fragen und Lehren der sozialwissenschaftlichen Fächer kennt. Sie soll fähig sein, Fachkenntnisse zu selbständiger Urteilsbildung einzusetzen und auf Probleme der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Im ersten Studienabschnitt findet ein für alle im wesentlichen verbindliches Studium statt. Vor Beginn des zweiten Studienabschnitts ist die ökonomische (I) oder philosophische (II) Studienrichtung zu wählen.

(2) In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studierenden verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen; die Studienfachberatung soll insbesondere auch auf die Wahl der Studienrichtung vorbereiten.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen

werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester, und zwar bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts vier Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts weitere fünf Semester einschließlich der Diplomprüfung.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen, nicht aber für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: drei Professoren bzw. Professorinnen, eine Person aus der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 HmbHG, ein Student bzw. eine Studentin.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre bestellt; die Amtsdauer des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Bestellung der Gruppenvertretungen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder der betreffenden Gruppe. Das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der professoralen Mitglieder gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei professorale Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten, der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung. Hierbei wirkt er mit dem Studienreformausschuß des Fachbereichs zusammen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme der Prüfungen beiwohnen. Sie sind zur Verschwiegenheit über die mit der Prüfung einzelner Personen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(8) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr können einzelne Befugnisse an den bzw. die Vorsitzende übertragen werden. Sie regelt ferner, in welcher Weise die Mitglieder in diesem Falle über Entscheidungen informiert werden. Gegen Entscheidungen des bzw. der Vorsitzenden kann der bzw. die betroffene Studierende den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befaßt sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht in vollem Umfang ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuß zuzuleiten.

§ 5

Prüfungsberechtigung

(1) Die Prüfungsberechtigung im Fach Soziologie wird vom zuständigen Fachbereichsrat erteilt. Bestellt werden kann, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren bzw. Professorinnen und wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen mit akademischer Lehrbefähigung können für die Diplomprüfung eingesetzt werden. Die übrigen wissenschaftlichen Assistenten bzw. Assistentinnen sind im Rahmen der Zwischenprüfung prüfungsberechtigt für den in ihren Lehrveranstaltungen angebotenen Lehrstoff.

(2) Prüfungsberechtigt in den anderen Prüfungsfächern nach § 13 Absätze 2 und 3 ist, wer in diesen Diplomprüfungen, Magisterprüfungen oder gleichwertige Prüfungen abnehmen darf.

(3) Für den Beisitz kann nur benannt werden, wer die Diplomprüfung in Soziologie oder eine vergleichbare Prüfung bereits abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt die prüfenden Personen nach den Absätzen 1 und 2. Die zu prüfende Person kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Personalvorschläge machen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Mindestens zwei der prüfenden Personen müssen das Fach Soziologie vertreten.

§ 6

Prüfungsanspruch

(1) An den Prüfungen kann teilnehmen, wer an der Universität Hamburg für den Studiengang Soziologie immatrikuliert ist oder gewesen ist. Wer die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zuzulassen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung im Studiengang Soziologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 7

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint eine zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert sie eine Arbeit nicht ab, ohne daß sie die Prüfung aus wichtigem Grund unterbricht, wird

die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist ein wichtiger Grund gegeben, so ist die fehlende Prüfungsleistung zu einem von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin, spätestens zum nächsten Prüfungstermin, zu erbringen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Prüfungsausschuß. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(2) Unternimmt die zu prüfende Person einen Täuschungsversuch, wird sie unbeschadet des Absatzes 3 nicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die prüfende oder aufsichtführende Person verwarnet die zu prüfende Person und fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, der nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen ist. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuß; der zu prüfenden Person ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person sich bei der Diplomarbeit nicht erlaubter oder nicht angegebener Hilfsmittel bedient hat. Wird die Pflichtwidrigkeit erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so werden Diplomurkunde und Prüfungszeugnis nicht ausgestellt, schon ausgestellte werden entzogen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Wer schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann durch die jeweils prüfende oder aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Anderenfalls ist alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

§ 8

Unterbrechung der Prüfung

(1) Das Prüfungsverfahren kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt, die unterbrochenen sind erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der bzw. die Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offen sichtlich ist, daß eine Erkrankung vorliegt. Erkennt der bzw. die Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Wenn durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht wird, daß wegen ständiger körperlicher Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 9

Anrechnung von Studiensemestern, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag auch vor Einreichung der Unterlagen zur Zwischenprüfung (§ 10) oder zur Diplomprüfung (§ 14).

II

Zwischenprüfung

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Durch eine Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) ist nachzuweisen, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

a) die folgenden Leistungsnachweise innerhalb der Frist nach § 12 Absatz 1 erbracht wurden:

1. Klausurschein
Einführung in die Soziologie I,
 2. Klausurschein
Einführung in die Soziologie II,
 3. Klausurschein
Methoden der empirischen Sozialforschung,
 4. Klausurschein
Beschreibende Statistik (Statistik I),
 5. Klausurschein
Schließende Statistik (Statistik II),
 6. Proseminarschein
Soziologie,
 7. ein Leistungsnachweis in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre entsprechend den Anforderungen für die Zwischenprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 28. November 1984 (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 545) in ihrer jeweiligen Fassung oder
ein Anfängerschein in einem der Fächer nach § 13 Absatz 3 Nummer 3, 4 oder 5;
und
- b) die Leistungen nach Nummern 1 bis 6 mit mindestens ausreichend bewertet worden sind und der Schein zu Nummer 7 mindestens eine erfolgreiche Teilnahme ausweist.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen der Zwischenprüfung werden die Leistungen im Fach Soziologie (§ 10 Absatz 2 Ziffer 1 bis 6) bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2,0 = gut (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung),
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt),
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Soll eine Einzelleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist auf Antrag der geprüften Person von

dem bzw. der Vorsitzenden aus dem Kreis der nach § 5 Absatz 1 prüfungsberechtigten Personen ein Zweitgutachten einzuholen. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

(5) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so muß das arithmetische Mittel der Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises lautet

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(7) Die Durchschnittsnote sind bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma zu errechnen; weitere Stellen sind ohne Rundung zu streichen.

(8) Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 2 festgestellt wird.

§ 12

Ablegung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten, sie muß spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden; andernfalls ist sie endgültig nicht bestanden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von den Fristen in Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn diese Fristen infolge von Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden konnten.

(2) Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts dürfen nicht vor Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden. Der Dekan bzw. die Dekanin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung

einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

III

Diplomprüfung

§ 13

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit (Teil I) sowie aus jeweils einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern (Teil II).

(2) Prüfungsfächer in der Studienrichtung I sind:

1. Allgemeine Soziologie.
2. Spezielle Soziologien:
zwei spezielle Soziologien nach Wahl.
3. Eines der folgenden Fächer:
 - 3.1 Volkswirtschaftslehre oder
 - 3.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.
4. Eines der folgenden Fächer:
 - 4.1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
 - 4.2 Arbeitswissenschaft,
 - 4.3 Arbeits- und Sozialrecht,
 - 4.4 Wirtschaftsrecht,
 - 4.5 Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 - 4.6 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Statistik,
 - 4.7 sofern gemäß Nummer 3 „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ gewählt wurde: eine spezielle Betriebswirtschaftslehre; sofern gemäß Nummer 3 „Volkswirtschaftslehre“ gewählt wurde eines der folgenden Fächer
 - Finanzwissenschaft
 - Sozialpolitik
 - Verkehrswissenschaft
 - Seeverkehrswissenschaft
 - ökonomische Entwicklungstheorie und -politik
 - Wettbewerbstheorie und -politik, Regionalwissenschaft,
- 4.8 das gemäß Nummer 3 nicht gewählte Fach.
5. Nach Wahl ein weiteres Fach, soweit es an der Universität Hamburg zumindest durch eine prüfungsberechtigte Person nach § 5 vertreten ist.

(3) Prüfungsfächer in der Studienrichtung II sind:

1. Allgemeine Soziologie.
2. Spezielle Soziologien:
zwei spezielle Soziologien nach Wahl des Studierenden.
3. Eines der folgenden Fächer:

- 3.1 Philosophie
- 3.2 Politikwissenschaft
- 3.3 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
- 4. Ein Fach aus dem Fächerkatalog der Fachbereiche
 - 06 / Erziehungswissenschaft,
 - 07 / Sprachwissenschaften,
 - 08 / Geschichtswissenschaft,
 - 09 / Kulturgeschichte und Kulturkunde,
 - 10 / Orientalistik,
 - 16 / Psychologie.

Über die Zulassung eines Faches aus anderen als diesen Fachbereichen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß auf Antrag; die Wahl eines solchen Faches ist eingehend zu begründen.

- 5. Ein weiteres Fach nach Wahl, soweit es an der Universität Hamburg zumindest durch eine prüfungsberechtigte Person nach § 5 vertreten ist.

§ 14

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu Teil I und Teil II der Diplomprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf Grund jeweils eines schriftlichen Antrages. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 2, Absatz 4 und Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Diplomprüfung in der Fachrichtung Soziologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde.

Eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zu Teil I der Diplomprüfung kann frühestens nach bestandener Zwischenprüfung beantragt werden. Die Bescheinigung der Zwischenprüfung ist dem Antrag beizufügen.

(3) Für die Zulassung zu Teil I der Diplomprüfung kann die zu prüfende Person dem Prüfungsausschuß das Thema für die Diplomarbeit und zwei prüfungsberechtigte Personen für Erst- und Zweitgutachten vorschlagen.

(4) In dem Antrag auf Zulassung zu Teil II der Diplomprüfung sind die gewählte Studienrichtung einschließlich der Fächer, gegebenenfalls die Zusatzfächer (§ 19) sowie Personalvorschläge für die mündlichen Prüfungen anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. der Nachweis der Hochschulreife nach § 31 HmbHG oder ein durch die zuständige Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

- 2. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- 3. der Nachweis, daß Teil I der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist,
- 4. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen sich die zu prüfende Person an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie nicht bestanden hat,
- 5. ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Studiums,
- 6. gegebenenfalls ein Antrag auf Anerkennung von Studiensemestern gemäß § 9; dieser Antrag kann auch schon früher gestellt und entschieden werden.

(5) Die Zulassung zu Teil II der Diplomprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß von Teil I der Diplomprüfung und ein ordnungsgemäßes Studium der Soziologie voraus. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sind dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
- 2. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen in den beiden soziologischen Prüfungsfächern (§ 13 Absatz 2 Nummern 1 und 2 oder Absatz 3 Nummern 1 und 2):
 - a) Allgemeine Soziologie: ein Mittelseminar und ein Oberseminar,
 - b) Spezielle Soziologie: ein Mittelseminar und ein Oberseminar,
 - c) ein zweisemestriges empirisches Seminar (empirisches Forschungspraktikum),
- 3. in der Studienrichtung I ein Seminarschein Allgemeine Betriebswirtschaftslehre entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre oder ein Seminarschein Volkswirtschaftslehre entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 28. November 1984 (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 553) in der jeweiligen Fassung,
- 4. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in den übrigen Fächern (§ 13 Absatz 2 Nummern 4 und 5 und Absatz 3 Nummern 3 bis 5, § 19); er wird nach Abschluß der Zwischenprüfung durch die erfolgreiche Teilnahme an je einer Seminarveranstaltung des Hauptstudiums einschließlich der Zugangsvoraussetzungen erbracht; das Nähere regelt die Studienordnung.

(6) Ist es nicht möglich, eine der nach den Absätzen 4 und 5 erforderlichen Unterlagen in der vorgesehenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 15

Diplomarbeit (Teil I der Diplomprüfung)

(1) Die Diplomarbeit kann als Einzelarbeit oder als von mehreren Personen gemeinsam verfaßte Arbeit angefertigt werden. Im Falle der Gruppenarbeit muß das Thema in seinem Umfang und seiner Vielschichtigkeit wesentlich über das einer Einzelarbeit hinausgehen. Die Anzahl der Gruppenmitglieder bei Gruppenarbeiten ist auf maximal drei begrenzt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist der Soziologie zu entnehmen. Auf besonderen Antrag kann das Thema auch aus der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gewählt werden. Eines der beiden Gutachten ist aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 zu erstatten. Für Thema und Form der Arbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) kann der für das Erstgutachten eingesetzte Person ein Vorschlag gemacht werden. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuß ist das Thema bekanntzugeben (§ 14 Absatz 3). Der Prüfungsausschuß teilt darauf den Termin für die Ablieferung der Arbeit mit.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Diese Frist kann vom Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen, insbesondere bei empirischen Untersuchungen, um höchstens sechs Monate verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen, die für das Erstgutachten eingesetzte Person hat hierzu Stellung zu nehmen.

(4) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß einzureichen oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Ihr ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Alle inhaltlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(5) Im Falle einer Einzelarbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, daß die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist. Im Fall einer gemeinsam verfaßten Diplomarbeit sind die Beiträge so auszuweisen, daß sie einzeln beurteilbar sind (§ 16 Absatz 2). Außerdem ist eine Versicherung darüber abzugeben, daß mit keiner anderen als den bei der Zulassung zur Diplomarbeit (§ 14 Absatz 3) genannten Personen die Arbeit angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Unter Angabe eines wichtigen Grundes ist ein Rücktritt von der Diplomarbeit möglich. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rücktritts trifft der Prüfungsausschuß. Erkennt der Prüfungsausschuß den geltend gemachten Grund an, ist die Diplomarbeit erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt. Im Falle einer Gruppen-

arbeit gilt mit dem Rücktritt eines Mitgliedes die ganze Gruppe als zurückgetreten, es sei denn, die Arbeit kann ohne den Rücktritt fortgesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird der Rücktritt nicht erklärt und erfolgt keine fristgemäße Abgabe, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in Maschinschrift, gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand beim Prüfungsausschuß abzuliefern.

§ 16

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von den auf Grund von § 14 Absatz 3 Satz 2 bestellten Personen begutachtet.

(2) Für die Prüfung werden die Leistungen des Einzelnen bewertet. Arbeiten von Gruppen können für das einzelne Mitglied nur insoweit als Prüfungsleistungen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages des einzelnen ermöglicht. In einem Kolloquium ist festzustellen, ob das einzelne Gruppenmitglied seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich in der Regel als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Gutachten.

(5) Gibt eines der Gutachten die Note „nicht ausreichend“ und das andere „ausreichend“ (4,0) oder besser, so holt der Prüfungsausschuß für die Arbeit ein drittes Gutachten ein. Gibt dieses die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser, so lautet die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0).

(6) Liegen die Noten der beiden Gutachten um 2,0 oder mehr auseinander und sind beide Noten mindestens ausreichend, so wird ein drittes Gutachten hinzugezogen; die Gesamtnote wird aus den Noten dieser drei Gutachten als arithmetisches Mittel gebildet.

(7) Teil I der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

§ 17

Wiederholung der Diplomarbeit

Bei einer nach § 16 Absatz 4 mit „nicht ausreichend“ benoteten Diplomarbeit kann Teil I der Diplomprüfung

einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. § 18 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 18

Klausuren und mündliche Prüfungen (Teil II der Diplomprüfung)

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern (nach § 13 Absätze 2 und 3) bestehen jeweils aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfungen sind in einem oder in zwei Prüfungsabschnitten (in zwei aufeinander folgenden Semestern) abzulegen. Die zu prüfende Person bestimmt im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten selbst, in welcher Reihenfolge und Zusammenstellung sie die Prüfungen ablegt. Näheres regelt die Studienordnung. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Prüfungen finden mindestens einmal im Semester statt.

(3) Für die Klausuren werden zwei Themen zur Wahl gestellt, im Fall des Prüfungsfaches nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 je eines aus den beiden speziellen Soziologien. Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt fünf Stunden.

(4) Gutachten der Klausur werden von der Person, die das Thema gestellt hat, sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Person erstattet. Die Note der Klausur ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Gutachten.

(5) Die mündliche Prüfung wird von einer prüfenden in Anwesenheit einer beisitzenden Person abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 20 Minuten. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Universität zum Zuhören zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu prüfenden Person ausschließen, wenn für sie ein besonderer Nachteil zu besorgen ist.

(6) Die zu prüfende Person kann für die mündliche Prüfung Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Beurteilung der in der Prüfung gezeigten Leistungen obliegt ausschließlich der prüfenden Person.

(7) Klausuren und mündliche Prüfungen werden nach § 11 bewertet. Die Note im Prüfungsfach (Fachnote) ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten in der Klausur und der mündlichen Prüfung. Teil II der Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(8) Im Falle des Nichtbestehens kann Teil II der Diplomprüfung zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden. Nach einer nichtbestandenem Prüfung soll der Prüfungs-

ausschuß die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig machen, daß die zu prüfende Person an einer Studienberatung teilnimmt. Die Fachprüfungen einschließlich sämtlicher Wiederholungen müssen längstens innerhalb einer Frist von vier Semestern gerechnet vom Beginn der Klausuren im ersten Prüfungsabschnitt an abgelegt werden; andernfalls ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Auf Antrag kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in besonderen Fällen von der Einhaltung dieser Frist befreien.

(9) Wird die Abschlußprüfung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch); eine als bestanden gewertete Abschlußarbeit wird auf Antrag im weiteren Prüfungsverfahren anerkannt. Wird die Prüfung bestanden, können auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin die Klausuren und die mündlichen Prüfungen einmal vollständig wiederholt werden. Die geprüfte Person hat dann zu entscheiden, welches Prüfungsergebnis gelten soll.

§ 19

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann über die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer hinaus in bis zu drei Zusatzfächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer können alle Fächer gewählt werden, soweit diese an der Universität Hamburg zumindest durch eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Absatz 1 vertreten sind.

(3) Für die Zusatzfächer gelten die Bestimmungen über die Wahlpflichtfächer entsprechend § 14 Absatz 5 Nummer 4.

(4) Für das Prüfungsverfahren in den Zusatzfächern gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend.

§ 20

Festsetzung der Gesamtnote

Es wird eine Gesamtnote festgestellt. In diese Benotung gehen die Diplomarbeit mit drei Zehnteln, die soziologischen Prüfungsfächer jeweils mit zwei Zehnteln und die übrigen drei Prüfungsfächer mit jeweils einem Zehntel ein. Die Benotung in eventuellen Zusatzfächern nach § 19 geht nicht in das Gesamtergebnis der Diplomprüfung ein.

§ 21

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn Teil I und Teil II der Diplomprüfung bestanden sind (vergleiche § 16 Absatz 7 und § 18 Absatz 7).

(2) Bei der arithmetischen Mittelbildung für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Teil I und Teil II nicht bestanden sind und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22 Zeugnis

(1) Die geprüfte Person erhält über die Ergebnisse der bestandenen Prüfung ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Gesamtnote, Thema und Bewertung der Diplomarbeit, die Bewertungen in den Prüfungsfächern und die entsprechend § 13 Absatz 2 oder 3 gewählte Fächerkombination. Bei einer Gruppenarbeit enthält es außerdem die Namen der an der Arbeit beteiligten Gruppenmitglieder. Ferner ist anzugeben, mit welchem Gewicht die Leistungsnachweise in die Bildung der Gesamtnote einbezogen worden sind.

(2) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit einem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfung innerhalb von höchstens sechs Monaten wiederholt werden kann.

(4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die Bewertungen der einzelnen Teile der Diplomprüfung sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit einem Siegel der Universität zu versehen.

§ 23 Diplom

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird mit einer Diplom-Urkunde der Grad eines „Diplom-Soziologen“ bzw. einer „Diplom-Soziologin“ (Dipl.-Soz.) verliehen.

(2) Das Diplom wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel der Universität versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, spricht der Prüfungsausschuß die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß der Zwischenprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des jeweiligen Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 16. April 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1353